

**ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG**

In der Gemeinde Bösel sollen die Deckschichten der „Eschstraße“ und der „Industriestraße“ saniert werden.

**Deckensanierungen der „Eschstraße“ und der „Industriestraße“ im Ort Bösel**

Folgende Hauptleistungen kommen zur Ausführung:

8.000 m<sup>2</sup> vorh. Asphaltdeckschicht abfräsen  
8.000 m<sup>2</sup> Asphaltarmierung aufbringen  
8.000 m<sup>2</sup> neue Deckschicht aufbringen

Ausführungszeitraum:	Mai – Juni 2017
Bauzeit:	ca. 3 Wochen
<b>Eröffnungstermin:</b>	<b>03.04.2017, 11.00 Uhr</b> Rathaus Bösel, Am Kirchplatz 15, 26219 Bösel Besprechungszimmer 1.11
Ende der Bindefrist:	11.05.2017
Auftraggeber und Angebotsanschrift:	Gemeinde Bösel, Am Kirchplatz 15, 26219 Bösel Postfach 1154, 26216 Bösel Tel.04494 / 890, Fax 04494 / 8910
Allg. Fach- /Rechtsaufsicht:	Gemeinde Bösel: Landkreis Cloppenburg – Kommunalaufsicht – Eschstraße 29, 49661 Cloppenburg Tel.: 04471 / 150
Sprache:	Die eingereichten Angebote sind in deutscher Sprache zu verfassen.
Geforderte Sicherheiten:	Keine
Vertragsstrafe:	Keine
Elektronische Angebote:	Elektronische Angebote sind nicht zulässig
Nebenangebote:	Nebenangebote sind zulässig
Angebotswertung:	Der Zuschlag erfolgt auf das wirtschaftlichste Angebot
Aufteilung in Lose:	Eine losweise Vergabe ist nicht vorgesehen.

Bewerber können die Angebotsunterlagen ab sofort bei der Gemeinde Bösel, Am Kirchplatz 15, 26219 Bösel, Tel. 04494 / 8920, Telefax: 04494 / 8910, [lehmann@boesel.de](mailto:lehmann@boesel.de), anfordern.

Eine Gebühr wird nicht gefordert. Die Ausgabe der Unterlagen erfolgt elektronisch an die vorher angegebene Emailadresse.

Bei der Submission dürfen nur Bieter und / oder Personen anwesend sein, die sich als Bevollmächtigte einer anbietenden Firma ausweisen können.

Zum Nachweis der Eignung sind die Unterlagen gemäß §§ 6, 6a und 6b VOB Teil A mit dem Angebot vorzulegen bzw. innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung nachzureichen.

Für die Erbringung der Leistung ist nach § 4 Abs.1 NTVerG ein Mindestentgelt im Sinne des AentG maßgeblich, das derzeit durch die neunte Verordnung über die zwingenden Arbeitsbedingungen im Baugewerbe vom 16.10.2013 festgesetzt ist. Bei der Beauftragung können nur Firmen berücksichtigt werden, die bei Angebotsabgabe oder in der o. a. Frist schriftlich erklären, dass sie den § 4 des Niedersächsischen Tariftreue und Vergabegesetzes - NTVerG vom 31.10.2013, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Haushaltsbegleitgesetzes 2017 vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301), beachten.

Die Zahlungen der Abschläge sowie die Schlusszahlung erfolgen nach VOB Teil B § 16.

Die Versendung der Unterlagen erfolgt unmittelbar nach der Anforderung.

Hermann Block